

Erfahrungen aus Handelsbetrieben zugrunde liegen, hat sie auch für alle anderen Betriebe Bedeutung. Hierauf weist die Richtlinie Nr. 14 in ihrem einleitenden Teil ebenso ausdrücklich hin wie auf den wichtigen Gesichtspunkt, daß die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter denselben Grundsätzen und Regeln folgt wie die materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werk tätigen.

Keine materielle Verantwortlichkeit ohne Schaden

Nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit tritt die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen ein, wenn er seinem Betrieb schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) durch Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden verursacht hat (§§ 112 Abs. 2, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 GBA)⁷. Sie besteht in der Verpflichtung, den Schaden in dem vom Gesetz bestimmten Umfang zu ersetzen. Sämtliche der hier zusammenfassend genannten Voraussetzungen — Schäden, schuldhaftes und pflichtverletzendes Verhalten, ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem Schaden — müssen erfüllt sein, damit ein Werk tätiger materiell verantwortlich gemacht werden kann. Fehlt auch nur eine von ihnen, so darf der Werk tätige nicht durch Beschluß der Konfliktkommission, durch Urteil oder Bestätigungsbeschluß des Gerichts zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden. Wenn somit auch keiner der Voraussetzungen ein Vorrang zukommt, ist dennoch das Vorhandensein eines Schadens die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß überhaupt die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit als Rechtsinstitut des sozialistischen Arbeitsrechts in Betracht gezogen werden kann.

Materielle Verantwortlichkeit ist teilweise oder völlige Wiedergutmachung des von einem Werk tätigen schuldhaft durch Verletzung der Arbeitspflichten verursachten Schadens zum Zwecke der Erziehung. Die Verletzung von Arbeitspflichten allein, ohne daß dem Betrieb hierdurch ein Schaden entstanden ist, rechtfertigt es nicht, einem Werk tätigen eine finanzielle Leistung gegenüber dem Betrieb aufzuerlegen. Sofern das dennoch geschieht, verliert die finanzielle Leistung des Werk tätigen den Charakter der materiellen Verantwortlichkeit — Schadenersatzleistung zum Zwecke der Erziehung — und nimmt den Charakter einer Geldstrafe an, die unserem sozialistischen Arbeitsrecht fremd ist, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 10. Mai 1963 — Za 2/63 - (Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 15, S. 351) ausgeführt hat. Es hat deshalb die Rechtspflegeorgane darauf hingewiesen, die Frage, ob dem Betrieb durch das Verhalten eines Werk tätigen ein Schaden entstanden ist, sehr gewissenhaft zu prüfen. Das richtige, rechtlich zulässige Mittel, auf schuldhaft Verletzungen von Arbeitspflichten zu reagieren, die nicht zu einem Schaden geführt haben, ist gegebenenfalls die disziplinarische Verantwortlichkeit, die in Erziehungsmaßnahmen ohne finanzielle Leistungen des Werk tätigen gegenüber dem Betrieb besteht (§ 109 GBA).

Zum arbeitsrechtlichen Schadensbegriff

In dem genannten Urteil hat das Oberste Gericht den ersten Versuch unternommen, den arbeitsrechtlichen Begriff des Schadens näher zu bestimmen. Das erwies sich als notwendig, weil der bisher verwendete zivilrechtliche Schadensbegriff offenkundig nicht mehr den Erfordernissen der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und des sozialistischen Arbeitsrechts gerecht wird.

⁷ Schon die Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts vom 3. Dezember 1953 - 2 Za C8 53 - (NJ 1954 S. 122) hatte ausgesprochen, daß für die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen das Verschuldensprinzip gilt.

Das Zivilrecht versteht unter einem Schaden jede Minderung eines durch unser Recht geschützten Objekts^{8 9}. Diese Definition trifft zweifellos auch für die sozialistischen Arbeitsverhältnisse und das sozialistische Arbeitsrecht zu; aber sie ist so allgemein, daß sie der arbeitsrechtlichen Praxis keinen brauchbaren Maßstab für die Ermittlung und Feststellung eines Schadens im Einzelfall in die Hand gibt. Die Ausarbeitung eines solchen Maßstabs hat für das sozialistische Arbeitsrecht nicht zuletzt deshalb große Bedeutung, weil auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit zwischen dem Ersatz des direkten Schadens bei fahrlässiger Schadensverursachung (§ 113 Abs. 1) und dem vollen Ersatz des gesamten Schadens bei vorsätzlicher Schadensverursachung (§ 114 Abs. 1) unterschieden werden muß⁹. Das erfordert volle Klarheit über den Begriff des Schadens überhaupt. Es ist zwar wiederholt versucht worden, den Begriff des direkten Schadens und des gesamten Schadens zu bestimmen, ohne aber zuvor den Begriff des Schadens überhaupt zu definieren¹⁰ * * * *. Wenn auch solche Versuche als wertvolle Beiträge zur Lösung der arbeitsrechtlichen Schadensproblematik zu werten sind, müssen sie dennoch unvollkommen bleiben, solange sie sich nicht mit dem Begriff des Schadens selbst eingehend befassen.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil Za 2/63 vom 10. Mai 1963 den Schaden im Sinne des § 112 Abs. 2 GBA zusammenfassend als *konkrete Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums, das dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht*, bestimmt. Diese Definition geht davon aus, daß der sozialistische Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinne gern. §§ 7 ff. GBA ein vom sozialistischen Staat oder mit seiner Hilfe organisiertes Produktions- oder Arbeitskollektiv von Werk tätigen ist, das unter einer staatlich bestimmten oder anerkannten Leitung an der Erfüllung ihm im Plan zugewiesener gesellschaftlicher Aufgaben arbeitet und zu diesem Zweck nach Maßgabe des Planes über sozialistisches Eigentum verfügt. Jeder Werk tätige des Betriebes wiederum trägt durch die Erfüllung seiner Arbeitspflichten dazu bei, daß die Aufgaben des Betriebes insgesamt erfüllt werden, und hat das ihm zu diesem Zweck anvertraute sozialistische Eigentum sorgsam zu behandeln und auf die planmäßig vorgesehene Weise zu verwenden.

Innerhalb des hier skizzierten Bereiches und auf der Grundlage der hier angedeuteten Beziehungen der Werk tätigen bei der Arbeit im Betrieb muß die vom Gesetz als „Schaden“ bezeichnete und durch die Hinzufügung weiterer Merkmale charakterisierte Erscheinung auftreten. Das Gesetz spricht von einem Schaden am sozialistischen Eigentum (§ 112 Abs. 1 GBA), der jedoch in Geld zu berechnen sein muß und grundsätzlich auch in Geld zu ersetzen ist (§ 112 Abs. 3 GBA). Es handelt sich demnach — wie das Oberste Gericht in seinem Urteil ausgeführt hat — um einen Vermögensschaden, der als wertmäßige Differenz zwischen dem konkreten Vermögensbestand des Betriebes vor und nach dem zur Leistung von Schadenersatz verpflichtenden Verhalten des Werk tätigen auftritt.

Diese Definition hängt sachlich mit dem System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Wirtschaftsorganisation und dem daraus folgenden Bestehen wirtschaftlich und rechtlich selbständiger Produktions- und Arbeitsorganismen zusammen, die selbständig abrechnen oder nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und im Rahmen der gesetzlich bestimmten

⁸ Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Schuldrecht, Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 503.

⁹ insoweit ist die Lage auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts ähnlich wie auf dem Gebiet des LPG-Rechts.

¹⁰ Vgl. z. B. Pätzold, Anmerkung zum Urteil des Kreisarbeitsgerichts Gotha vom 25. August 1961 - Ka 41/61 - Arbeitsrecht 1962, Heft 1, S. 24; Kirschner, „Arbeitsbummelei und materielle Verantwortlichkeit“, Arbeitsrecht 1962, Heft 6, S. 177; Paul, Die materielle Verantwortlichkeit im Handel, Berlin 1964, S. 35.